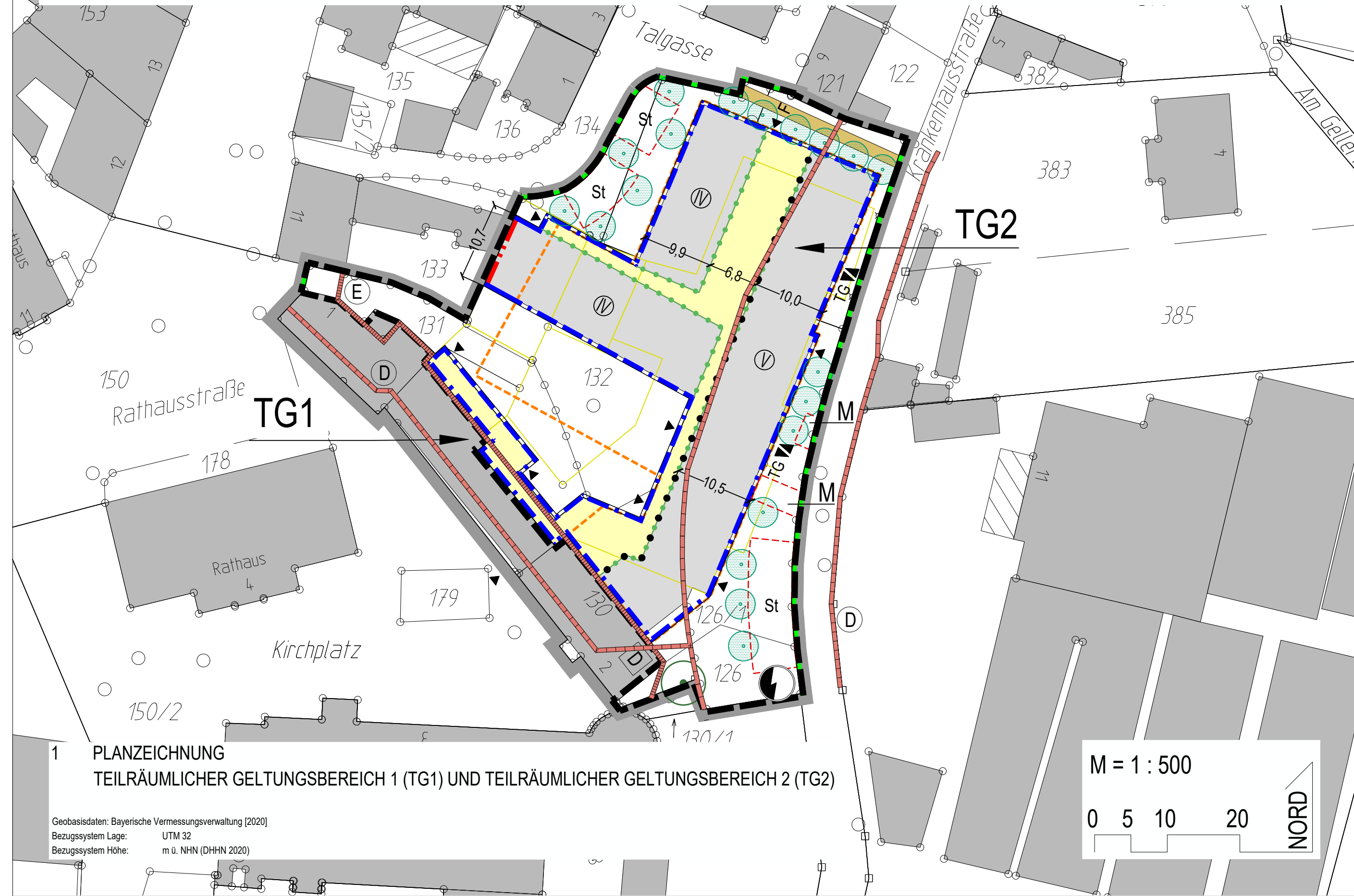


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 116

"EHEMALIGES WEISS-AREAL"



PRÄAMBEL

Die Stadt Geisenfeld im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund:

- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuchs
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal" als Satzung.

Bestandteile der Satzung: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (1), den Festsetzungen durch Text und Planzeichen (2), den Hinweisen durch Text und Planzeichen (3) und den Verfahrensmerkmalen (4), jeweils in der letztgültigen Fassung, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal" von gemischt + werndle architekten GmbH in der Fassung vom 18.07.2024 und den Freiflächengestaltungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal" von Lichtgrün Landschaftsarchitektur in der Fassung vom 18.07.2024.

Mit beigelegt sind:

- Begründung in der letztgültigen Fassung
- Altersschutzwertliche Vorabschätzung, Stadt Geisenfeld - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal", in der Fassung vom 22.11.2023, WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen/Ilm
- Geotechnischer Bericht Nr. B2311544, Neubau einer Wohnanlage für betreutes Wohnen Kirchplatz 1-2 in Geisenfeld, in der Fassung vom 15.05.2024, GeoPlan GmbH, Osterhofen
- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal" in der Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, in der Fassung vom 08.04.2024, Auftrags-Nr. 8633.1 / 2024 – FB, Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altmünster

2 FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, untergliedert in:
 - teilräumlicher Geltungsbereich 1 (TG1): Fläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
 - teilräumlicher Geltungsbereich 2 (TG2): Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

2A FESTSETZUNGEN FÜR DEN TEILRÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH 1 (TG1)

(Einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Für den teilräumlichen Geltungsbereich 1 (TG1) wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 400 m²,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise zulässig, sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsbetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Innenstadtbefarfs und des sonstigen Bedarfs.

2B FESTSETZUNGEN FÜR DEN TEILRÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH 2 (TG2)

(Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

- Innere des teilräumlichen Geltungsbereichs 2 (TG2) sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohnungen für Betreutes Wohnen,
 - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereichs 2 (TG2) nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Geisenfeld verpflichtet.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

5.1 Grundflächen

- Grundfläche des Hauptgebäudes (GR1)

Die Grundfläche des Hauptgebäudes beträgt 1.600 m², eine Abweichung dieser Festsetzung von ± 8 % ist zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche des Hauptgebäudes (GR1) sind die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (GR2) nicht mit zu rechnen.

- Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (GR2)

- Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen eine Grundfläche von maximal 400 m² aufweisen.

- Die Tiefgarage einschließlich Keller- und Technikräume sowie Abstellflächen für Fahrräder und Mülcontainer hat eine Grundfläche von zwingend 1.800 m² aufzuweisen. Eine Abweichung dieser Festsetzung von ± 8 % ist zulässig.

5.2 Zahl der Vollgeschosse

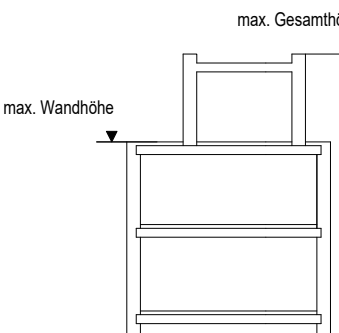
- Zahl der Vollgeschosse zwingend; z.B. vier (IV) Vollgeschosse zwingend

- Das oberste Vollgeschoss des Hauptbaukörpers muss jeweils als Staffgeschoss ausgebildet werden und darf dabei maximal 75 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses einnehmen.

5.3 Höhe Hauptbaukörper

- Wandhöhe: Die Wandhöhe darf maximal 389,50 m ü. NN betragen. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden des obersten Vollgeschosses. Der obere Bezugspunkt darf zusätzlich durch Gelände und Brüstungen mit einer maximalen Höhe von 1,2 m überschritten werden.

- Gesamthöhe: Die Gesamthöhe darf maximal 392,00 m ü. NN betragen. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Oberkante der äußersten Dachhaut bzw. die Oberkante Attika des obersten Vollgeschosses.



Systemskizze zur Definition der oberen Bezugspunkte von Wand- und Gesamthöhe

- Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)

- Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO gilt die abweichende Bauweise. Dabei gelten die Grundsätze der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass:
 - Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind.
 - eine Grenzbebauung zur östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 133 Gemarkung Geisenfeld im Bereich der gemäß Planzeichnung festgesetzten Baulinie zulässig ist.

- Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

- Baulinie

- Baugrenze

- Eingangsüberdachungen, Balkone mit einer Tiefe von maximal 2,0 m und Terrassen mit einer Tiefe von maximal 3,0 m sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

- Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Flächen ("Umgrenzung von Flächen für Stellplätze") zulässig.

- Die Tiefgarage einschließlich Keller- und Technikräume sowie Abstellflächen für Fahrräder und Mülcontainer ist nur in der gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Fläche ("Umgrenzung der Fläche für Tiefgarage und Keller") zulässig.

- Treppenanlagen zur Erschließung des Innenhofes sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

- Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 6 BayBO (Bayerische Bauordnung).

- Bauliche Gestaltung

- Dachgestaltung

- Dachform: bei Hauptgebäuden sind nur Flachdächer zulässig.

- Dachbegrünung: Flachdächer sind dauerhaft und fachgerecht zu begrünen. Von der Begrünung kann abgesehen werden, in den Bereichen die für technisch notwendige Dachaufbauten gemäß Pkt. 8.1.3 der Festsetzungen, für die Belichtung, für Brandschutzeinrichtungen und für die Ausbildung fachgerechter Randstreifen vorgesehen sind, im Bereich von Dachterrassen und bei baulich untergeordneten Dachflächen. Ausfälle der Vegetation sind ab einer Flächengröße von mindestens 5 m² zu ergänzen. Die Kombination von Dachbegrünung und technischen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist zulässig.

- Dachaufbauten: technisch notwendige Anlagen, insbesondere Aggregate, Klima- und Lüftungsanlagen, Antennen, Aufzugsüberfahrten sowie Oberlichter werden über die maximal zulässige Gesamthöhe hinaus bis zu einer Ansichtshöhe von 1,5 m zugelassen, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt errichtet werden. Davon ausgenommen sind Schornsteine. Diese werden über die maximal zulässige Gesamthöhe hinaus bis zu einer Ansichtshöhe von 3,0 m zugelassen, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt errichtet werden.

- Technische Anlagen zur Nutzung von Solarenergie Mindestens 25 % der Dachfläche der obersten Vollgeschosse ist mit Photovoltaik-Modulen zu versehen. Darüber hinaus sind Solarthermieanlagen zulässig. Technische Anlagen zur Nutzung von Solarenergie dürfen bis zu einer Höhe von 1,0 m (gemessen von der Oberkante der äußeren Dachhaut im rechten Winkel) aufgeständert werden, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt errichtet werden.

- Fassadengestaltung Fassadenfarben sind mit einem Hellbezugswert (HBW) von > 20 zulässig. Bei Fassadenfarben mit einem Hellbezugswert von < 20 ist ein "Total Solar Reflectance"-Wert von > 25 nachzuweisen.

- Geländeveränderungen, Stützmauern

Geländeveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) sowie Stützmauern sind zur Realisierung der geplanten Bebauung gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal" von gemischt + werndle architekten GmbH in der Fassung vom 18.07.2024 und zur Realisierung der geplanten Freiflächengestaltung gemäß dem Freiflächengestaltungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 116 "Ehemaliges Weiß-Areal" von Lichtgrün Landschaftsarchitektur in der Fassung vom 18.07.2024 zulässig.

- Einfriedungen

Die Errichtung von Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen (Talgasse, Krankenhausstraße und Kirchplatz) ist unzulässig.

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie

- Tiefgaragenzufahrt und -abfahrt

- Fläche für interne Erschließungsanlagen Innerhalb der gemäß Planzeichnung mit der Bezeichnung "Fläche für interne Erschließungsanlagen" gesondert gekennzeichneten Fläche sind Laubengänge mit Überdachung, Brückenverbindungen und Treppenanlagen zulässig.

- öffentlicher Fußweg Von der in der Planzeichnung dargestellten Führung des öffentlichen Fußweges kann im Rahmen der Ausführungsplanung in Lage und Form geringfügig abgewichen werden.

- Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Zu- und Abfahrten von offenen Stellplätzen gelten nicht als Grundstückszufahrt bzw. -abfahrt. Weiter ist § 3 Abs. 10 der aktuell gültigen Stellplatzsatzung nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt die Satzung über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösevertrag für Kraftfahrzeuggestellplätze (Stellplatzsatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

- Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a des Baugesetzbuchs - BauGB)

- Grünordnung allgemein Die nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Wohnaufnahme der Wohnanlage für Betreutes Wohnen herzustellen. Die Planungen sind fachgerecht herzustellen, vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Planungen sind in der festgesetzten Mindestqualität an den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

- zu pflanzender Baum zulässig sind standortgerechte Laubbäume Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann im Rahmen der Ausführungsplanung um bis zu 5,0 m abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist dabei zwingend beizubehalten. Mindestqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

- Nistkästen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 des Baugesetzbuchs - BauGB)

In den neuen Gebäuden sind insgesamt vier Fledermausquartiere in die Fassade (Ost-, Süd- oder Westfassaden der Gebäude) oder in die Dachhaut zu integrieren.

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 des Baugesetzbuchs - BauGB)



Versorgungsfläche Elektrizität - Trafostation

- Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich der Strom- und Telefonleitungen, sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.

- Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist über Rigolen zu fassen und innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereichs 2 (TG2) zur Versickerung zu bringen. Ein Notüberlauf in den öffentlichen Kanal ist zulässig.

- Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Fläche für Tiefgarage und Keller Innerhalb der Umgrenzung ist die Errichtung einer Tiefgarage einschließlich Keller- und Technikräume sowie Abstellflächen für Fahrräder und Mülcontainer zulässig.

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Innerhalb der Umgrenzung ist die Errichtung von offenen Stellplätzen zulässig.

- Umgrenzung von Aufstellflächen für Abfallsammelbehältnisse

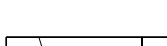
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; hier: Abgrenzung Hauptbaukörper und interne Erschließungsanlagen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; hier: Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bezogen auf die Hauptbaukörper

- Maßzahl in Metern, z.B. 3,0 m

3 HINWEISE

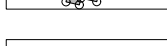
- Hinweise durch Planzeichen



bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer, z.B. 1354/7



Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)



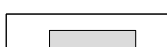
Abbruch Gebäudebestand



Baumbestand



Hauptbaukörper, Vorschlag



Hausgänge, Vorschlag

Bau- und Kunstdenkmalpflege



Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen: D-1-86-122-10, Kirchplatz 2 (Mädchenschule)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen: E-1-86-122-1, Stadtplatz

Abbruch-, Aushub-, Verbau- oder Unterfangungsarbeiten haben erschütterungsfrei und ohne Gefährdung der angrenzenden Gebäude zu erfolgen. Vor Beginn der Arbeiten hat der Grundstückseigentümer ein Beweissicherungsverfahren bzw. einen statischen Nachweis für die benachbarten Gebäude zu erstellen. Eine Ausfertigung des Gutachtens ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Bei der Entdeckung bauhistorischer oder archäologischer Spuren ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Notwendige Dokumentationsarbeiten sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.

Bodendenkmalpflege



Bodendenkmal - D-1-7335-0014, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der befestigten Marktsiedlung von Geisenfeld - D-1-7335-0103, Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Marktbefestigung von Geisenfeld

Aufgrund bekannter Bodendenkmäler innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die anfallenden Kosten für archäologische Ausgrabungen sind vom Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

- Immissionen Bei jeder gewerblichen Nutzung innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereichs TG1 ist anhand einer Betriebsbeschreibung vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde die Vorlage einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zu klären.

- Alltasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagungen und Altstandorte), schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Pfaffenhofen sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

- Artenschutz

- Gebäudeabbruch Tiefer gehende Untersuchungen, wie Schwärm- oder Ausflugskontrollen, sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht notwendig, sofern der Gebäudeabbruch zwischen dem 1.10. und 28./29.02. und somit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgt.

- Gehölzfällung Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen dem 1.10. und 28./29.02. und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) durchgeführt werden.

- Kraneinsatz Die Genehmigung für Aufstellung eines Baukrans ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

- Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt bei Deutschen Patent- und Markenamt.

4 VERFAHRENSVERMERKE

(Verfahren gemäß § 13a BauGB)

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 07.12.2023 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2023 hat in der Zeit vom 19.01.2024 bis 22.02.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2023 hat in der Zeit vom 19.01.2024 bis 22.02.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2024 bis 14.06.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2024 bis 14.06.2024 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.07.2024 als Satzung beschlossen. Stadt Geisenfeld, den

Paul Weber
Erster Bürgermeister

Siegel

- Ausgefertigt Stadt Geisenfeld, den

Paul Weber
Erster Bürgermeister

Siegel

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. Stadt Geisenfeld, den

Paul Weber
Erster Bürgermeister

Siegel

STADT GEISENFELD

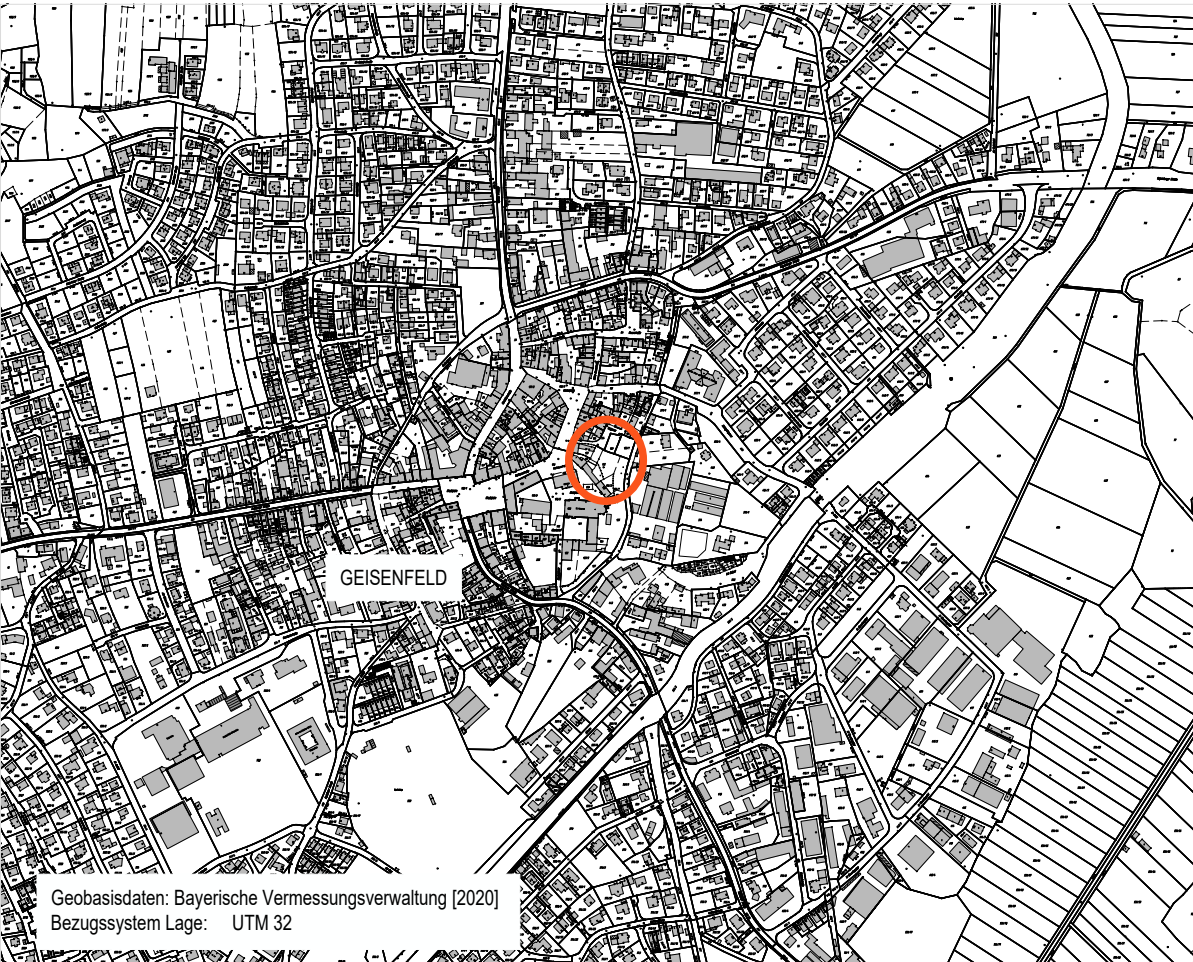
LANDKREIS PFAFFENHOFEN A.D.ILM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 116

"EHEMALIGES WEISS-AREAL"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 10.000



ENTWURFSVERFASSER:

PFAFFENHOFEN, DEN 18.07.2024

WipflerPLAN

Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 5046-0
Fax: 08441 504629
Mail info@wipflerplan.de

Proj.Nr.: 1013.208